



Kontaktnachverfolgung nach Corona-Verordnung Gaststätten

-Hinweis: bitte pro Haushalt / Familie separat ausfüllen-

Herzlich willkommen,

Datum: _____

wir freuen uns, Sie als Gast begrüßen und bewirten zu dürfen. Nach § 2 Abs. 3 der CoronaVO Gaststätten sind wir verpflichtet, zur Auskunftserteilung folgende Daten abzufragen.

Name, Vorname des Gastes	
Personenzahl	
Telefonnummer	
Postleitzahl des Gastes	

Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß der CoronaVO Gaststätten

Zu Zwecken der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde erheben und speichern wir folgende Daten der Gäste:

- Name und Vorname des Gastes,
- Datum des Besuchs, und
- Telefonnummer oder Adresse des Gastes

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 2 Absatz 3 Corona-Verordnung Gaststätten (Verordnung zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Gaststätten vom 16. Mai 2020).

Im Falle eines konkreten Infektionsverdachtes sind die zuständigen Gesundheitsbehörden oder Ortpolizeibehörden nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz Empfänger dieser Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns **vier Wochen** nach Erhalt gelöscht.

Hinweis auf Betroffenenrechte:

Sie haben nach der DS-GVO folgende Rechte: Auskunft über die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen verarbeiten; Berichtigung, wenn die Daten falsch sind oder Einschränkung unserer Verarbeitung; Löschung, sofern wir nicht mehr zur Speicherung verpflichtet sind.

Wenn Sie der Meinung sind, dass wir Ihre Daten nicht ordnungsgemäß verarbeiten, steht Ihnen außerdem ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10a, Stuttgart zu.